

**Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
vom 01.01.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 17.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Rheinfelden (Baden) erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

(1) Der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräume) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
2. Betriebe mit Schaustellungen von Personen und sonstige Darbietungen im Sinne von § 33a Gewerbeordnung (z. B. Striptease in Nachtlokalen)
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an Spieltischen oder sonstigen Einrichtungen mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33d Gewerbeordnung.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von bestimmten Personenkreisen (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs)

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller).
- (2) Steuerschuldner bei Veranstaltungen anderer Art ist der Unternehmer der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Veranstaltungen.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt bei Betrieben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit Beginn der Veranstaltung und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb eingestellt wird.
- (4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:
 - 1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Nettokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;
 - 2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

3. bei Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird eine Pauschalsteuer nach der Fläche des benutzten Raumes erhoben. Als benutzte Räume gelten die konzessionierten Räume, ohne Fläche der Nebenräume.
4. bei Spieltischen oder sonstigen Einrichtungen mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Anzahl der zugelassenen Spielerplätze.

§ 7 **Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Orten | 20 v. H. der Nettokasse |
| 2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Orten | 80,00 EUR |
| 3. bei Kriegsspielgeräten (Gewaltspiele) an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Orten | 250,00 EUR |
| 4. für Filmvorführ- und Videogeräte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) von Sex- und Pornofilmen, insbesondere in Bars, Sex-Shops und sonstigen Verkaufs- oder Nebenräumen | 150,00 EUR |
| Sonstige Filmvorführungen | 60,00 EUR |
| 5. bei Betrieben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 je angefangener 10 m ² konzessionierter Schankfläche (ohne Fläche der Nebenräume) | 95,00 EUR |
| 6. für Spieltische oder sonstige Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33d der Gewerbeordnung je zugelassenen Spielerplatz | 70,00 EUR |

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 - 4 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 - 4 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Vergnügungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 - 6 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des

Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Stadt Rheinfelden (Baden) innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Rheinfelden (Baden) schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Rheinfelden (Baden) bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Nettokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseninhalt geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Nettokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

(3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Abs. 1 spätestens 14 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Stadt Rheinfelden (Baden) vorzulegen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung vom 16.12.2010 außer Kraft.